

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

30. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Dezember 1977	Nummer 134
--------------	---	------------

### Inhalt

#### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
7130	6. 12. 1977	Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Innenministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz .....	2034

#### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite
Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
13. 12. 1977 Bek. – Immissionsschutz; Fortbildungsprogramm 1978 .....	2042
<b>Hinweise</b>	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 57 v. 16. 12. 1977 .....	2044
Nr. 58 v. 19. 12. 1977 .....	2044

7130

**Verwaltungsvorschriften  
zum Genehmigungsverfahren nach dem  
Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Gem.RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales – III R – 8001.7 (III Nr. 24/77) –, d. Innenministers – V A 4 – 850.01 – (2) – u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr – Z/B 3 – 81-2.22 – (49/77) – v. 6. 12. 1977

Der Gem.RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Innenministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 21. 11. 1975 (MBI. NW. S. 2216/SMBI. NW 7130) wird im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei und dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wie folgt geändert:

A. Im Inhaltsverzeichnis erhalten in Teil I die Nrn. 4 und 6 folgende Fassung:

4. Prüfung der Anträge auf Vollständigkeit
5. ...
6. Bekanntmachung, Auslegung und Gewährung von Akteneinsicht.

B. Nach dem Inhaltsverzeichnis wird folgender Absatz eingefügt:

Das Verfahren zur Genehmigung der Errichtung, des Betriebs oder der wesentlichen Änderung von Anlagen, die in der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV – vom 14. Februar 1975 (BGBl. I S.499) genannt sind, ist nach den Vorschriften der §§ 8 bis 15 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG – vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), nach den Vorschriften der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Grundsätze des Genehmigungsverfahrens) – 9. BImSchV – vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 274) und – soweit die vorgenannten Vorschriften keine Regelung enthalten – nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NW.) vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438/SGV. NW. 2010) durchzuführen. Die Vorschriften über das förmliche Verwaltungsverfahren (§§ 63 bis 71) des Verwaltungsverfahrensgesetzes finden in keinem Falle Anwendung, da es nicht gemäß § 63 Abs. 1 VwVfG. NW. durch Rechtsvorschrift angeordnet worden ist.

C. In Teil I des RdErl. werden die nachstehenden Nummern wie folgt geändert:

**1. Nummer 1:**

- a) An die Überschrift von Nr. 1 wird folgende Klammer angefügt: „(§ 2 der 9. BImSchV)“.
- b) In Nr. 1.2 Satz 1 werden nach dem Wort „erfährt,“ folgende Worte eingefügt: „soll sie den Träger des Vorhabens im Hinblick auf die Antragstellung beraten (§ 2 Abs. 2 der 9. BImSchV und § 25 Abs. 2 VwVfG. NW.). Insbesondere“.
- c) In Nr. 1.4 wird im letzten Satz die Zahl „2“ durch „3“ ersetzt.
- d) In Nr. 1.6 Satz 1 werden die Worte „des Bundes-Immissionsschutzgesetzes –“ und „– vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I. S.1942),“ gestrichen.

**2. Nummer 2:**

- a) Die Überschrift von Nr. 2 erhält folgende Fassung:  
2. Anforderungen an die Anträge (§ 3 der 9. BImSchV)
- b) In Nr. 2.2 erhält Satz 3 folgende Fassung:

Der Antrag wird bei der Genehmigungsbehörde eingereicht, in deren Bezirk die Anlage errichtet werden soll (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG. NW. in Verbindung mit Nr. 9.111 des Verzeichnisses der Anlage zur Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes – ZustVO AltG – vom 6. Februar 1973 – GV. NW. S. 66, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. März 1977 – GV. NW. S. 140 –, – SGV. NW. 28 –). Bei ortsveränderlichen Anlagen, die an verschiedenen Standorten betrieben werden sollen (vgl. § 3 Nr. 3 der 9. BImSchV) richtet sich die Zuständigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG. NW. – Ort des Betriebes

der Anlage –. Sind hiernach mehrere Genehmigungsbehörden zuständig, so ist gem. § 3 Abs. 2 Satz. 1 VwVfG. NW. zu verfahren.

c) Nr. 2.3 erhält folgende Fassung:

- 2.3 Die Genehmigungsbehörde soll mit allgemeinen gemäß § 5 der 9. BImSchV verlangen, daß für die Anträge die nach diesem Erlaß vorgesehenen Formulare verwendet werden (vgl. Anlage 1). Die Formulare und die dazugehörigen Erläuterungen sind bei den Genehmigungsbehörden vorrätig zu halten. Im übrigen haben die Genehmigungsbehörden darauf hinzuwirken, daß bei der Antragstellung die Maßgaben dieses Erlasses beachtet werden.

d) In Nr. 2.4 werden die Worte „verfahrenstechnischen oder anderen“ durch das Wort „betriebstechnischen“ ersetzt.

e) Nr. 2.5 erhält folgende Fassung:

- 2.5 In dem Antrag sollen die voraussichtlichen Kosten der Errichtung der Anlage unter gesonderter Angabe der Rohbaukosten genannt werden. Außerdem muß der vorgesehene Zeitpunkt der Inbetriebnahme angegeben werden.

**3. Nummer 3:**

a) In Nr. 3 wird nach der Überschrift folgende Klammer eingefügt: „(§ 4 der 9. BImSchV)“.

Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Je eine weitere Ausfertigung des Antrags und der Unterlagen ist zu fordern, wenn  
– gem. § 10 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV die Auslegung an zwei Stellen erforderlich ist,  
– die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde nicht von der Gemeinde wahrgenommen werden,  
– Belange der Landwirtschaft, des Veterinärwesens oder der Wasserwirtschaft berührt werden.“

Am Ende des ersten Absatzes wird folgender Satz angefügt: „Auf den RdErl. d. Innenministers v. 21. 6. 1977 (MBI. NW. S. 710/SMBI. NW. 23210), „Bauvorlagen und Bauvorlageberechtigung im bauaufsichtlichen Verfahren“, wird hingewiesen.“ Außerdem werden im letzten Satz die Worte „Erläuterungen des Vorhabens“ durch die Worte „Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen“ ersetzt.

b) In Nr. 3.1 wird nach dem 2. Absatz folgender Absatz eingefügt:

Bei Anlagen, deren voraussichtlicher Einwirkungsreich kleiner als 1 qkm ist, kann die Vorlage eines Stadtplanes anstelle einer topographischen Karte zugelassen werden, wenn hieraus die nach Absatz 1 erforderlichen Angaben hervorgehen.

c) In Nr. 3.3 erhält Buchstabe c) folgende Fassung:

- c) Art und Menge der Einsatzstoffe, der Zwischen-, Neben- und Endprodukte sowie der anfallenden Reststoffe und Abfälle,

d) In Nr. 3.3 Buchstabe e) werden am Ende nach dem Wort „Störfälle“ folgende Worte eingefügt:

„einschließlich der dabei möglicherweise auftretenden Nebenreaktionen und -produkte“.

e) In Nr. 3.3 wird folgender Absatz angefügt:

Darüber hinaus sind die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen anzugeben.

f) In Nr. 3.3.2 wird folgender Absatz angefügt:

Anträge zur Erteilung einer Genehmigung für Anlagen, in denen Stoffe hoher Toxizität hergestellt oder verarbeitet werden oder entstehen können, müssen Angaben über alle Betriebszustände, aber auch über vorhersehbare Störfälle enthalten. Für unvorhersehbare, aber vorstellbare Störfälle ist unter Darstellung der vorgesehenen Gegenmaßnahmen eine Risikoabschätzung zu verlangen.

g) In Nr. 3.3.3 erhält Satz 2 folgende Fassung:

Dieses gilt namentlich bei Anlagen zur Herstellung, Gewinnung, Bearbeitung und Verarbeitung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen oder explosionsfähigen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes vom 13. September 1976 (BGBl. I S. 2737) und bei Anlagen,

Anlage 1

in denen giftige Stoffe im Sinne der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 1975 (BGBI. I S. 2493), geändert durch Gesetz vom 12. April 1976 (BGBI. I S. 965), verarbeitet werden.

h) In Nr. 3.8.1 erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:

- 3.8.1 Wenn der Antrag zentral ausgewertet wird (s. Nr. 5 Absatz 1 Satz 2), ist der Antragsteller darauf hinzuweisen, daß zusätzlich je eine Ausfertigung a) ...
- i) In Nr. 3.8.3 werden die Worte „vom 7. Juni 1972 (BGBI. I S. 873), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. September 1975 (BGBI. I S. 2313)“ durch die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1977 (BGBI. I S. 41)“ ersetzt.

j) Nach Nr. 3.8.3 wird folgende neue Nummer 3.8.4 eingefügt:

- 3.8.4 Bei Anlagen der in Nr. 3.3.2 Absatz 2 genannten Art hat die Genehmigungsbehörde, wenn sie dies nach eingehender Prüfung für erforderlich hält, die Aufstellung von speziellen betrieblichen Katastrophenabwehrplänen zu verlangen; der Katastrophenabwehrplan ist unter Beteiligung der für den Katastrophenschutz zuständigen Behörde auf seine Eignung zu prüfen und zum Gegenstand der Genehmigung zu machen.

k) Nach Nr. 3.9 wird folgende neue Nr. 3.9.1 eingefügt:

- 3.9.1 Gemäß § 4 Abs. 3 der 9. BImSchV hat der Antragsteller der Genehmigungsbehörde außer den vorgenannten Unterlagen eine allgemein verständliche, für die Auslegung geeignete Kurzbeschreibung der Anlage und der voraussichtlichen Auswirkungen auf die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vorzulegen. Die Kurzbeschreibung ist für die Auslegung geeignet, wenn der u. U. betroffene Bürger aus ihr entnehmen kann, welche Gefahren, erhebliche Nachteile und erheblichen Belästigungen von dem Betrieb der Anlage ausgehen können, insbesondere mit welchen Immissionen (nach Art und Umfang) er zu rechnen hat.

Soweit die Kurzbeschreibung diesen Anforderungen nicht genügt, hat die Genehmigungsbehörde den Antragsteller aufzufordern, eine entsprechend verbesserte Kurzbeschreibung vorzulegen.

Der Antragsteller hat ferner ein Verzeichnis der dem Antrag beigefügten Unterlagen vorzulegen, in dem die Unterlagen, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, besonders gekennzeichnet sind (§ 4 Abs. 3 der 9. BImSchV).

- l) Die Nrn. 3.9.1 bis 3.9.3 werden Nrn. 3.9.2 bis 3.9.4.
- m) In Nr. 3.9.3 (neu) werden nach der Fundstelle „GV. NW. S. 96“ die Worte „,“ geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1976 (GV. NW. S. 264“ eingefügt und die Worte „und der Antrag ein vollständiges Verzeichnis der Unterlagen enthält“ gestrichen.

#### 4. Nummer 4:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

- 4 Prüfung der Anträge auf Vollständigkeit (§ 7 der 9. BImSchV)

- b) In Nr. 4.1 wird im Satz 2 nach dem Wort „Antrags“ das Wort „unverzüglich“ und am Ende des Satzes folgende Klammer eingefügt „,(§ 6 der 9. BImSchV)“. In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Antragsteller“ das Wort „unverzüglich“ und am Ende des Satzes folgende Klammer eingefügt „,(§ 7 der 9. BImSchV)“. Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Weigert sich der Antragsteller, dieser Aufforderung nachzukommen, ist in der Regel von der Möglichkeit der Ablehnung des Antrags (§ 20 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV) ohne weitere Fristsetzung Gebrauch zu machen.“

- c) In Nr. 4.3 werden nach der Fundstelle „(GV. NW. S. 450)“ die Worte „,“ geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 1976 (GV. NW. S. 416), – SGV. NW. 230 –,“ eingefügt.

#### 5. Nummer 5:

a) In Nr. 5 Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

Die Antragsunterlagen werden hinsichtlich der Daten, die für die Luftreinhaltung von Bedeutung sind, zentral ausgewertet, wenn sie sich auf folgende in § 2 der 4. BImSchV benannten Anlagearten beziehen:

Anlagen nach Nr. 1, ausgenommen Kühltürme; Anlagen nach Nr. 2, soweit es sich um Anlagen handelt, die dazu bestimmt sind, feste oder flüssige Stoffe durch Verbrennen oder thermische Zersetzung (Vergasung) ganz oder teilweise zu beseitigen oder durch Verbrennen aus festen Stoffen einzelne Bestandteile zurückzugewinnen; Anlagen nach Nr. 3, ausgenommen Anlagen zum Brechen und Klassieren von in Steinbrüchen gewonnenem Gestein und Anlagen zum Mahlen oder Blähen von Schiefer und Ton; Anlagen nach Nrn. 4 und 5; Anlagen nach Nr. 6, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Metallen; Anlagen nach Nrn. 7 bis 8; Anlagen nach Nr. 10, soweit es sich nicht um Handwerksbetriebe handelt; Anlagen nach Nrn. 14, 15, 17 bis 19, 24, 25, 27, 29, 30, 33 und 34; Anlagen nach Nr. 35, soweit es sich um die Herstellung von Hartbrandkohle oder Graphit durch Brennen für Elektroden handelt; Anlagen nach Nrn. 39, 40, 44 und Anlagen nach Nr. 47, soweit es sich um Tierkörperbeseitigungsanstalten und Einrichtungen, in denen Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanstalten abgeliefert, gesammelt und gelagert werden (Sammelstellen), handelt.

- b) In Nr. 5.1 Abs. 1 und 2 werden jeweils die Worte: „,Immissions- und Bodennutzungsschutz“ durch das Wort „,Immissionsschutz“ ersetzt.

- c) In Nr. 5.1. Abs. 1 Satz 2 werden die Worte: „,– soweit sie Daten enthalten, die für die Luftreinhaltung von Bedeutung sind (vgl. Nr. 3.3.1 und 3.8.1) –“ durch die Worte „,– soweit sie zentral ausgewertet werden (vgl. Nr. 5 Abs. 1 Satz 2) –“ ersetzt.

- d) In Nr. 5.2 Abs. 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„In der Landesanstalt für Immissionsschutz werden die übersandten Unterlagen nach ihrer Erfassung in bezug auf die Luftreinhaltung ausgewertet.“

- e) In Nr. 5.2 Abs. 2 Buchstabe b) werden nach dem Wort „,Anlagen“ die Worte „,in Form von Emissionsfaktoren“ eingefügt.

- f) In Nr. 5.2 wird am Ende des letzten Absatzes folgende Klammer eingefügt: „,(siehe Nr. 10.4 Satz 3 Buchstabe d)“.

#### 6. Nummer 6:

a) Die Überschrift in Nr. 6 erhält folgende Fassung:

6 Bekanntmachung, Auslegung und Gewährung von Akteneinsicht (§§ 8 bis 10 der 9. BImSchV)

- b) In Nr. 6.1 wird am Ende des ersten Satzes folgende Klammer eingefügt „,(§ 8 Abs. 1 der 9. BImSchV)“. Am Ende des 1. Absatzes wird folgender Satz angefügt:

„Bei einer ortsveränderlichen Anlage erfolgt die Bekanntmachung außer im amtlichen Veröffentlichungsblatt in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich der vorgesehenen Standorte der Anlage verbreitet sind.“ Außerdem wird am Ende von Nr. 6.1 folgender Absatz angefügt:

Gemäß § 8 Abs. 2 der 9. BImSchV kann in bestimmten Fällen von der Bekanntmachung und Auslegung abgesehen werden. Voraussetzung ist u. a., daß in demselben Genehmigungsverfahren oder in einem Vorsbescheidsverfahren hinsichtlich der Anlage, auf die sich der Antrag bezieht, bereits früher eine ordnungsmäßige Bekanntmachung und Auslegung durchgeführt wurde. Dasselbe Genehmigungsverfahren liegt auch vor, wenn die Genehmigung in Teilausschnitten (Teilgenehmigungen) erteilt wird. Die Bestimmung greift nicht ein, wenn an einer früher genehmigten Anlage eine genehmigungspflichtige Änderung vorgenommen werden soll, da § 8 Abs. 2 der 9. BImSchV nicht anwendbar ist, soweit § 15 Abs. 2 BImSchG eingreift (vgl. insoweit Teil III Nr. 1.2 dieses RdErl.).

- c) In Nr. 6.2.1 werden vor dem Strichpunkt folgende Wörter eingefügt: „,(bei einer ortsveränderlichen Anlage alle vorgesehenen Standorte) sowie die Angabe des voraussichtlichen Zeitpunkts der Inbetriebnahme“.

- d) In Nr. 6.2.2 werden nach dem Wort „Zeit“ die Worte „– anzugeben sind der erste und der letzte Tag –“ eingefügt.
- e) In Nr. 6.2.5 wird die Zahl „500“ durch die Zahl „300“ ersetzt.
- f) Nr. 6.3 erhält folgende Fassung:

Zwischen der Bekanntmachung des Vorhabens und dem Beginn der Auslegungsfrist soll eine Woche liegen (§ 9 Abs. 2 der 9. BImSchV). Die Auslegungsfrist beträgt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG zwei Monate. Sie kann frühestens am Tage nach der Bekanntmachung beginnen. Um unterschiedliche Auslegungsfristen und Fehler bei der Fristberechnung zu vermeiden, muß in der Bekanntmachung die Dauer der Auslegung durch die Angabe der Kalendertage festgelegt werden, an denen die Frist beginnt und endet (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 der 9. BImSchV). Bei diesem Verfahren endet die Frist an dem Tag des übernächsten Monats, der durch seine Zahl dem Tag vorhergeht, an dem die Frist begann. Wird z. B. in den Veröffentlichungsblättern vor dem 15. März bekanntgemacht, daß die Auslegung am 15. März beginnt, so endet die Frist mit Ablauf des 14. Mai. Würde demnach die Frist an einem Tag ablaufen, den es seiner Zahl nach im übernächsten Monat nicht gibt (z. B. im Februar), so endet die Frist am letzten Tag des übernächsten Monats (im Beispielsfall also bereits am 28. bzw. 29. Februar) – vgl. § 188 Abs. 3 BGB in Verbindung mit § 31 Abs. 1 VwVfG. NW. – Bei der Berechnung von Fristen ist § 31 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu beachten. Gemäß § 31 Abs. 3 VwVfG. NW. enden alle Fristen erst am nächstfolgenden Werktag, wenn der letzte Tag auf einen Sonnabend, Sonntag oder (am Auslegungsort) auf einen gesetzlichen Feiertag fällt. Bei der Festsetzung der Fristen sollte vermieden werden, daß der Beginn der Frist auf einen Sonnabend, Sonn- oder Feiertag fällt.

- g) Nr. 6.4 erhält folgende Fassung:

#### 6.4 Auslegung

6.4.1 Der Genehmigungsantrag und die beigefügten Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten, sind während des Laufs der Auslegungsfrist bei der Genehmigungsbehörde und, soweit erforderlich, bei einer geeigneten Stelle – möglichst in einem Dienstgebäude – in der Nähe des Standortes des Vorhabens auszulegen. Die Auslegung an einer weiteren Stelle kann insbesondere dann erforderlich sein, wenn die Genehmigungsbehörde ihren Sitz in einer anderen Gemeinde oder bei Großstädten unzumutbar weit entfernt vom Standort des Vorhabens hat (vgl. § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV).

Gutachten, die die Behörde in Auftrag gegeben hat, dürfen zum Zeitpunkt der Auslegung noch nicht zur Verfügung stehen. Auch wenn dies ausnahmsweise der Fall ist, müssen sie nicht ausgelegt werden, da es sich dabei nicht um beigefügte Unterlagen im Sinne von § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV handelt.

Soweit Unterlagen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten und als solche gekennzeichnet sind, ist an ihrer Stelle die Inhaltsbeschreibung nach § 10 Abs. 2 Satz 2 BImSchG auszulegen (§ 10 Abs. 3 der 9. BImSchV).

6.4.2 Die Auslegung hat an jedem behördlichen Arbeitstag zu erfolgen, also grundsätzlich von montags bis freitags mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen. Es ist insbesondere nicht zulässig, die Einsichtnahme auf bestimmte Wochentage in Anlehnung an eine Regelung für den allgemeinen Publikumsverkehr zu beschränken.

Bei fester Dienstzeit ist der Zugang grundsätzlich vom Beginn bis zum Ende der täglichen Dienstzeit zu gewähren. Bei gleitender Dienstzeit ist wie folgt zu verfahren: Die tägliche Auslegungsdauer sowie die Zeiten der Einsichtsmöglichkeit sollten sich nach den Zeiten richten, die bei Behörden am selben Ort (ggf. in Nachbarorten) mit festen Arbeitszeiten anzutreffen sind (z. B. Landesbehörden). Eine Beschränkung auf die Kernarbeitszeit ist nicht vertretbar. Andererseits würde es über das Maß des Notwendigen hinaus-

gehen, die Zugänglichkeit auch während der gesamten Gleitzeiten zu fordern.

- h) In Nr. 6.5 erhält der 2. Absatz folgende Fassung:

Soweit mehrere gleichartige Einwendungen erhoben worden sind, ist gemäß §§ 17 und des VwVfG. NW. zu verfahren.

- i) Nach Nr. 6.5 wird folgende neue Nr. 6.6 eingefügt:

6.6 Akteneinsicht ist gemäß § 10 Abs. 4 der 9. BImSchV nach pflichtgemäßem Ermessen zu gewähren; dabei finden die Bestimmungen des § 29 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 und 3 VwVfG. NW. Anwendung. In diesem Rahmen kann im Einzelfall außer der bloßen Einsicht auch die Fertigung von Abschriften oder Fotokopien gestattet oder es können auch – von der Behörde gefertigte – Abschriften oder Fotokopien überlassen werden.

6.6.1 Die in § 10 Abs. 4, 2. Halbsatz der 9. BImSchV angeordnete entsprechende Anwendung des § 29 Abs. 2 VwVfG. NW. bedeutet, daß die Verweigerung der Akteneinsicht sich in aller Regel im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens hält, wenn eine der in dieser Vorschrift genannten Voraussetzungen vorliegt. Demnach soll eine Einsichtnahme insbesondere dann versagt werden, wenn die einzusehenden Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen der berechtigten Interessen der Beteiligten oder dritter Personen, geheimgehalten werden müssen. Daraus folgt, daß je nach Sachlage eine Einsicht auch nur teilweise gewährt bzw. eine begehrte Einsicht teilweise verweigert werden kann. Als Einsichtsberechtigte in diesem Rahmen kommen insbesondere alle Personen in Betracht, die Einwendungen erhoben haben; sie müssen allerdings jeweils – um Mißbräuchen vorzubeugen – ein berechtigtes Interesse glaubhaft darlegen. Dies wird sich in der Regel nur daraus entnehmen lassen, daß die Einsichtnahme die Verfolgung eigener Rechte erleichtert. Bei Personen, die im Einwirkungsbereich des Vorhabens wohnen, ist das insbesondere in bezug auf die Gutachten zu den Auswirkungen der Anlage anzunehmen.

6.6.2 Eine Abschrift oder eine Vervielfältigung der Kurzschreibung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 der 9. BImSchV ist gemäß § 10 Abs. 2 der 9. BImSchV einem Dritten auf Anforderung zu überlassen. Insoweit besteht ein Rechtsanspruch. Die erforderlichen Abschriften oder Vervielfältigungen sind beim Antragsteller anzufordern. Soweit er die Anforderung nicht erfüllt, sind Abschriften oder Vervielfältigungen auf seine Kosten durch die Behörde herzustellen bzw. herstellen zu lassen. Hinsichtlich der Abschrift der Niederschrift über den Erörterungstermin siehe unter Nr. 9.8 dieses RdErl.

Abschriften oder Fotokopien von anderen Teilen der Verwaltungsakten kann nur den Personen gewährt werden, die ein berechtigtes Interesse hieran geltend machen können. Das wird für die Nachbarn bei Gutachten über die Auswirkungen und die Sicherheit der Anlage anzunehmen sein, wenn die Aussage des Gutachtens nur bei einem sorgfältigen Studium voll erfaßt werden kann. Ein Überlassen von Abschriften oder Ablichtungen sollte jedoch in jedem Falle von der Übernahme der Kosten abhängig gemacht werden.

#### 7. Nummer 7:

- a) An die Überschrift von Nr. 7 wird folgende Klammer angefügt: „(§ 11 der 9. BImSchV)“.
- b) In Nr. 7.1 Satz 1 wird das Wort „unverzüglich“ durch die Worte „spätestens gleichzeitig“ ersetzt.
- c) In Nr. 7.1 wird an Absatz 1 folgender Satz angefügt: Bei der für den späteren Betrieb der Anlage zuständigen Berufsgenossenschaft ist eine Stellungnahme hinsichtlich der Unfallverhütung einzuholen, soweit diese Frage im Genehmigungsverfahren von Bedeutung ist.
- d) In Nr. 7.1.5 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

- „diese Behörden teilen der Genehmigungsbehörde mit, ob mit der Erteilung der nach anderen Gesetzen erforderlichen Genehmigungen, Bewilligungen und Erlaubnisse zu rechnen ist.“
- e) In Nr. 7.3 wird nach dem Wort „Frist“ folgende Klammer eingefügt: „(§ 11 der 9. BImSchV).“
- f) In Nr. 7.4.1 wird folgender Absatz angefügt:  
Soweit die Berufsgenossenschaft beteiligt wird, hat die Genehmigungsbehörde darauf hinzuwirken, daß an Besprechungen der Berufsgenossenschaft mit dem Antragsteller auch das zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt beteiligt wird, damit ggf. unterschiedliche Auffassungen sofort geklärt werden können.
- g) In Nr. 7.4.3 wird nach dem 2. Absatz folgender neuer Absatz eingefügt:  
Sofern der Rat der Gemeinde vor seiner Entscheidung über die Erteilung des Einvernehmens (§ 31, § 36 Abs. 1 BBauG) weitergehende Informationen durch die Genehmigungsbehörde wünscht, sind diese zu geben, soweit sie für die Stellungnahme der Gemeinde von Bedeutung sein können. Im allgemeinen ist die Gemeinde schriftlich zu informieren; mündliche Erläuterungen vor dem Rat oder einem Ausschuß kommen nur ausnahmsweise in Betracht.
- h) In Nr. 7.4.3 wird im 5. Absatz (neu) Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:  
Bei Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts legt sie die Gründe für ihre Auffassung der zuständigen Sonderaufsichtsbehörde oder – falls eine solche nicht besteht – der allgemeinen Aufsichtsbehörde dar und bittet diese, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten einzutreten. Vgl. dazu § 106 Abs. 2, § 106a der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV. NW. 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1977 (GV. NW. S. 274) –, SGV. NW. 2023 –, § 20 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438), – SGV. NW. 2005 –.
- i) In Nr. 7.5 wird im 1. Absatz die erste Klammer durch folgende ersetzt: „(§ 31 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes – BBauG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 – BGBl. I S. 2256 –)“ und am Ende des Absatzes folgender Satz angefügt: „Das gleiche gilt für die Einholung der Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 36 Abs. 1 Satz 2 BBauG.“
- j) In Nr. 7.9 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:  
In der Regel muß deshalb dem Betriebsrat die Möglichkeit eingeräumt werden, zu den Fragen des Arbeitsschutzes Stellung zu nehmen. Den Anforderungen des § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes ist aber auch dann genügt, wenn der Betriebsrat in Verbindung mit dem Antrag schriftlich zum Ausdruck gebracht hat, daß er hinsichtlich des Arbeitsschutzes keine Bedenken oder zusätzlichen Anregungen vorbringen will.
- 8. Nummer 8:**
- a) In Nr. 8.1 wird der 2. Absatz durch folgenden Text ersetzt:  
Ausnahmsweise kann ein Sachverständigengutachten eingeholt werden, wenn die Genehmigungsbehörde die Fragen zwar selbst klären könnte, die Einschaltung des Sachverständigen aber zu einer erheblichen Verfahrensbeschleunigung führt und der Antragsteller mit diesem Vorgehen einverstanden ist (§ 13 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV). Ein vom Antragsteller vorgelegtes Sachverständigengutachten ist als sonstige Unterlage im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG zu prüfen (§ 13 Abs. 2 der 9. BImSchV). Im allgemeinen erübrigt ein solches Gutachten die Einholung eines besonderen Sachverständigengutachtens, wenn es schlüssig ist und eine Urteilsbildung ermöglicht.
- b) In Nr. 8.3.5 wird an Absatz 1 folgender Satz angefügt:  
Die Zuständigkeit für die Verpflichtung ergibt sich aus der Verordnung über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen im Geschäftsbereich des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6. April 1977 (GV. NW. S. 167/SGV. NW. 2031).

**9. Nummer 9:**

- a) An die Überschrift von Nr. 9 wird folgende Klammer angefügt:  
(§§ 14 bis 19 der 9. BImSchV).
- b) In Satz 2 von Absatz 1 der Nr. 9 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und vor dem Punkt folgender Text eingefügt:  
oder wenn ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 16 Abs. 1 der 9. BImSchV). Siehe auch Nr. 10.1 Abs. 1.
- c) An Absatz 1 der Nr. 9 wird folgender Satz angefügt:  
Der Antragsteller ist vom Wegfall des Termins zu unterrichten (§ 16 Abs. 2 der 9. BImSchV).
- d) In Nr. 9.2 erhält Satz 3 im Absatz 1 folgende Fassung:  
Rechtzeitig sind – abgesehen von einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 32 VwVfG. NW.) – nur solche Einwendungen, die während der Auslegungsfrist bei der Genehmigungsbehörde oder einer von ihr bevoilsmächtigten Stelle eingegangen sind (§ 14 Abs. 2 der 9. BImSchV).
- e) In Nr. 9.2 erhält Absatz 2 folgende Fassung:  
Der Vertreter der Genehmigungsbehörde, der den Erörterungstermin leitet (Verhandlungsleiter), entscheidet darüber, wer außer dem Antragsteller und denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, an dem Termin teilnimmt (§ 18 Abs. 1 der 9. BImSchV). Die Zulassung von Pressevertretern ist nicht ausgeschlossen, sie erscheint jedoch im Hinblick auf eine unbefangene Erörterung der Sachfragen im allgemeinen nicht zweckmäßig.
- f) In Nr. 9.3 erhält der erste Satz folgende Fassung:  
Gegenstand der Erörterung sind die Einwendungen, soweit sie für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein können (§ 14 Abs. 1 der 9. BImSchV).
- g) In Nr. 9.3 erhält der 2. Absatz folgende Fassung:  
Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Einsprüche aus Vertrag oder dinglichen Rechten), sind nicht zu erörtern. Sie sind durch schriftlichen Bescheid auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen (§ 10 Abs. 6 Satz 2 BImSchG, § 15 der 9. BImSchV).
- h) In Nr. 9.5 werden die Worte „Verhandlungsleiter ist ein Vertreter der Genehmigungsbehörde. Er“ durch die Worte „Der Verhandlungsleiter“ ersetzt. Außerdem wird folgender Satz angefügt:  
„Als sitzungspolizeiliche Maßnahme kommt auch eine Unterbrechung der Sitzung und ihre Fortsetzung zu einem späteren Zeitpunkt in Betracht; u. U. kann auch der gesamte Erörterungstermin auf einen anderen Tag und ggf. an einen anderen Ort verlegt werden.“
- i) Nach Nr. 9.5 wird folgende neue Nr. 9.6 eingefügt:  
9.6 Der Verhandlungsleiter beendet den Erörterungstermin, wenn dessen Zweck erreicht ist. Bei Störungen aus dem Kreis der Teilnehmer, die eine ordnungsmäßige Durchführung verhindern, kann der Verhandlungsleiter den Erörterungstermin auch vorher für beendet erklären (§ 18 Abs. 5 Satz 2 der 9. BImSchV). Von dieser Möglichkeit ist allerdings erst dann Gebrauch zu machen, wenn vergeblich versucht worden ist, mit sitzungspolizeilichen Maßnahmen (vgl. Nr. 9.5) eine ordnungsmäßige Durchführung zu ermöglichen; in jedem Fall muß die Verhandlung wegen der Störungen bereits einmal vertagt worden sein.
- Personen, deren Einwendungen im Falle des § 18 Abs. 5 Satz 2 der 9. BImSchV noch nicht oder nicht abschließend erörtert wurden, können ihre Einwendungen innerhalb eines Monats nach Beendigung des Termins gegenüber der Genehmigungsbehörde schriftlich erläutern. Während dieser Frist ist von der Erteilung der Genehmigung abzusehen.
- j) Die bisherige Nr. 9.6 wird Nr. 9.7.
- k) Nach Nr. 9.7 (neu) wird folgende neue Nr. 9.8 eingefügt:  
Über den Erörterungstermin ist eine Niederschrift zu fertigen (§ 19 der 9. BImSchV). Dem Antragsteller und auf Anforderung auch demjenigen, der rechtzeitig

Einwendungen erhoben hat, ist eine Abschrift der Niederschrift kostenlos zu überlassen.

Die Genehmigungsbehörde kann den Erörterungsstermin zum Zwecke der Anfertigung der Niederschrift auf Tonträger aufzeichnen oder durch einen von ihr Beauftragten aufzeichnen lassen (§ 19 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV). Tonbandaufzeichnungen durch andere Personen sollen im Hinblick auf § 201 des Strafgesetzbuches nicht zugelassen werden.

#### 10. Nummer 10:

- a) In Nr. 10 wird an die Überschrift folgende Klammer angefügt: „(§ 20 der 9. BImSchV)“.
- b) In Nr. 10.1 wird der 1. Satz gestrichen und an den 1. Absatz folgender Satz angefügt: „Sobald die Prüfung ergibt, daß die Genehmigungsvoraussetzungen nicht vorliegen und ihre Erfüllung auch nicht durch Nebenbestimmungen sichergestellt werden kann, ist der Antrag abzulehnen (§ 20 Abs. 2 der 9. BImSchV). Diese Entscheidung kann u.U. vor dem Erörterungsstermin getroffen werden, der dann aufzuheben ist.“
- c) In Nr. 10.4 Satz 2 Buchstabe c) wird am Ende das Komma durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Satz angefügt: „bei einer ortsveränderlichen Anlage die Standorte nennen, an denen die Anlage betrieben werden darf.“
- d) In Nr. 10.4 Satz 3 Buchstabe a) werden nach dem Wort „Rechtsmittel“ die Worte „gegen die Genehmigung“ eingefügt.
- e) In Nr. 10.4 Satz 3 Buchstabe d) wird am Ende folgender Halbsatz angefügt: „sowie den Antragsteller verpflichten, die Betriebsaufnahme und eine spätere Betriebeinstellung der Anlage oder von Anlageteilen der zuständigen Überwachungsbehörde anzuzeigen“.
- f) In Nr. 10.4 wird folgender Absatz angefügt:  
Darüber hinaus soll die Entscheidung den Hinweis enthalten, daß der Bescheid unbeschadet der behördlichen Entscheidungen ergeht, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 Nr. 1 der 9. BImSchV).
- g) In Nr. 10.8 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:  
Soweit im Hinblick auf eine Bekanntmachung im Vorbescheidsverfahren im Genehmigungsverfahren keine neue Bekanntmachung erfolgt ist (vgl. Nr. 6.1), ist die Entscheidung auch allen zuzustellen, die im Vorbescheidsverfahren fristgerecht Einwendungen erhoben und gegenüber der Genehmigungsbehörde nicht ausdrücklich auf die Zustellung der weiteren Bescheide verzichtet haben.
- h) In Nr. 10.8.2 wird die Zahl „500“ durch die Zahl „300“ ersetzt.
- i) In Nr. 10.8.2.2 wird im Absatz 1 die Klammer „(vgl. Nr. 6.3)“ gestrichen und folgender Satz angefügt: „Im übrigen siehe Nr. 6.3.“

#### 11. Nummer 13:

- a) In Nr. 13.1 werden die Worte „geändert durch Verordnung vom 28. Mai 1974 (GV. NW. S. 196)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. März 1976 (GV. NW. S. 134)“ ersetzt.
- b) In Nr. 13.3 wird folgender Satz angefügt: „Über die Erstattung von Kosten im Vorverfahren s. § 80 VwVfG. NW. und Nr. 7 des RdErl. d. Innenministers v. 21. 12. 1960 (SMBl. NW. 2010).“

#### 12. Nummer 14:

- a) In Nr. 14 wird an die Überschrift folgende Klammer angefügt: „(§ 23 der 9. BImSchV)“.
- b) In Nr. 14.1 wird am Ende folgende Klammer eingefügt: „(§ 23 Abs. 1 der 9. BImSchV)“.
- c) In Nr. 14.4 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:  
Wenn sie einen Vorbescheid erteilt, hat sie darin festzulegen, unter welchen Voraussetzungen dies geschieht. Als Voraussetzungen kommen insbesondere die Maßgaben in Betracht, die später in Form von Nebenbestimmungen Eingang in die Genehmigung finden. Darüber hinaus kann die Genehmigungsbehörde Vorbehalte machen, in deren Rahmen sie später von der im Vorbescheid gegebenen Zusage abweichen kann.

d) Nr. 14.5 erhält folgende Fassung:

- 14.5 Der Vorbescheid ist als solcher zu bezeichnen. Er muß
- a) den Antragsteller unter Angabe des Namens und des Wohnsitzes oder des Sitzes nennen,
- b) die Rechtsgrundlage angeben (z. B. §§ 6 und 9 BImSchG),
- c) genau bezeichnen, für welche näher beschriebene Anlage welche Genehmigungsvoraussetzungen gegeben bzw. welcher Standort geeignet ist (ggf. unter welchen Voraussetzungen die spätere Genehmigung erteilt werden kann),
- d) eindeutig darlegen, unter welchen Vorbehaltener der Vorbescheid erteilt wird, und
- e) eine Begründung enthalten, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben, und die Behandlung der Einwendungen hervorgehen sollen.

Der Vorbescheid soll

- a) den Hinweis enthalten, daß er unwirksam wird, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Unanfechtbarkeit die Genehmigung beantragt wird (§ 9 Abs. 2 BImSchG),
- b) den Hinweis enthalten, daß der Vorbescheid nicht zur Ausführung irgendwelcher Errichtungsmaßnahmen berechtigt,
- c) den Hinweis enthalten, daß der Vorbescheid unbeschadet der behördlichen Entscheidungen ergeht, die nach § 13 BImSchG nicht von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen werden, und
- d) die Festsetzung der Gebühren und der erstattungspflichtigen Auslagen enthalten.

Im übrigen gelten die Nummern 10.6 bis 10.8 entsprechend.

#### 13. Nummer 15:

- a) In Nr. 15 wird an die Überschrift folgende Klammer angefügt: „(§ 22 der 9. BImSchV)“.
- b) An Nr. 15.1 werden folgende Sätze angefügt:  
Dem umfassenden Genehmigungsantrag brauchen jedoch keine vollständigen Unterlagen beigefügt zu werden. Die Genehmigungsbehörde kann vielmehr zu lassen, daß in den Unterlagen endgültige Angaben nur hinsichtlich des Gegenstandes der Teilgenehmigung gemacht werden. Darüber hinaus sind in jedem Falle die Angaben zu machen, die bei einer vorläufigen Prüfung ein ausreichendes Urteil darüber ermöglichen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb der gesamten Anlage vorliegen werden (§ 22 Abs. 1 der 9. BImSchV).
- c) In Nr. 15.3.2 wird am Ende von Satz 2 folgende Klammer eingefügt: „(siehe § 8 Abs. 2 der 9. BImSchV)“.
- d) In Nr. 15.3.2 wird folgender 2. Absatz eingefügt:  
Hinsichtlich der Zustellung ist zu beachten, daß denjenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, – außer bei Verzicht auf die Zustellung (vgl. Nr. 10.8) – auch dann alle weiteren Teilgenehmigungen zuzustellen sind, wenn sie den Vorbescheid oder frühere Teilgenehmigungen nicht angefochten haben.

D) In Teil II des Runderlasses wird die Nr. 1 wie folgt geändert:

1. In Nr. 1.2 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz eingefügt: „Der Antragsteller braucht deshalb auch keine Kurzbeschreibung vorzulegen (§ 24 der 9. BImSchV)“.
2. In Nr. 1.3.3.1 werden nach den Wörtern „topographische Karte (Nr. 3.1)“ die Worte „, die Bauvorlagen (Nr. 3.2)“ eingefügt.
3. In Nr. 1.3.6 wird folgender Absatz 2 eingefügt:  
In Nordrhein-Westfalen ist jedoch durch Landesrecht, nämlich durch § 80 Abs. 3 der BauO NW bestimmt, daß die Genehmigungen nach den §§ 4 und 15 BImSchG auch die Baugenehmigung und die Anzeige nach den §§ 80 und 82 sowie die Zustimmung nach § 97 der BauO NW einschließen.

**E** In Teil III des Runderlasses wird die Nr. 1 wie folgt geändert:

An Nr. 1.2 wird folgender Satz angefügt: „Soweit keine öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist, kommt auch keine Bescheinigung über die Unanfechtbarkeit der Genehmigung (vgl. Teil I Nr. 12) in Betracht.“

**F** Die Anlagen werden wie folgt geändert:

1. In Anlage 1, Formular 1, Blatt 1, werden zu Anfang der Zeile, die der Zeile „Zweck der Anlage“ folgt, die Worte „Kapazität/Leistung“ eingefügt.
2. Anlage 1, Formular 1, Blatt 2 erhält die aus der Anlage 1 zu diesem Änderungserlaß ersichtliche Fassung.
3. In Anlage 4, Formular 4 erhält die erste Fußnote folgende Fassung:  
„\*) sowohl als Kubikmeter im Normalzustand trocken als auch als Kubikmeter im Normalzustand feucht, d.h. bei 273 K, 1013 mbar.“.
4. In der Anlage 7 „Erläuterungen zum Ausfüllen der Anträge“ werden die nachstehenden Nummern wie folgt geändert:
  - a) In Nr. ③ Abs. 3 werden die Worte „und der Antrag ein vollständiges Verzeichnis der Unterlagen enthält“ gestrichen.
  - b) In Nr. ④ wird nach Absatz 2 folgender neuer Absatz eingefügt:  
„Bei Anlagen, deren voraussichtlicher Einwirkungsbereich kleiner als 1 qkm ist, kann die Vorlage

**Anlage 1**

eines Stadtplanes anstelle einer topographischen Karte zugelassen werden, wenn hieraus die nach Absatz 1 erforderlichen Angaben hervorgehen.“.

- c) In Nr. ⑤ werden die Wörter „(z.B. Übernahme einer Baulast nach § 99 BauO NW oder Bestellung einer Grunddienstbarkeit)“ gestrichen.
- d) In Nr. ⑥ erhält Buchstabe c) folgende Fassung:  
„c) Art und Menge der Einsatzstoffe, der Zwischen-, Neben- und Endprodukte sowie der Reststoffe und Abfälle.“.
- e) In Nr. ⑥ Buchstabe e) werden nach dem Wort „Störfälle“ die Worte „einschließlich der dabei möglicherweise auftretenden Nebenreaktionen und -produkte“ eingefügt.
- f) Nr. ⑪ erhält folgende Fassung:  
„⑪ Gem. § 4 Abs. 3 Satz 2 der 9. BImSchV ist ein Verzeichnis der Antragsunterlagen beizufügen, in dem die Unterlagen, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, besonders gekennzeichnet sind.“
- g) In Nr. ⑯ erhält Satz 1 folgende Fassung:  
„⑯ Aus der Eintragung muß hervorgehen, ob es sich um einen kontinuierlichen (Symbol: —) oder diskontinuierlichen (Symbol: - - -) Stoffstrom handelt.“

5. Anlage 9 Formular 7 Blatt 2 erhält die aus der Anlage 2 zu diesem Änderungserlaß ersichtliche Fassung.

**G** Der RdErl.d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 25. 5. 76 (n. v.) – III B 4 – 8842 – wird aufgehoben.

**Anlage 2**

**Anlage 1****Formular 1**  
– Blatt 2 –**2.3 Beantragt wird \*)**

- ein Vorbescheid \*\*) hinsichtlich .....
- die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb  
(Vollgenehmigung)
- und zunächst die Teilgenehmigung \*\*) für .....
- eine weitere Teilgenehmigung \*\*) für .....
- der unter 2.2 genannten Anlage. Bezug genommen wird auf
- Vorbescheid vom: ..... Aktenzeichen: .....
- Teilgenehmigung-Nr.\*\*\*): ..... vom: ..... Aktenzeichen: .....

**1.4 Dem Antrag sind folgende Unterlagen beigefügt \*3):**

- |   |       |
|---|-------|
| <input type="checkbox"/> Topographische Karte ④                                       | -fach |
| <input type="checkbox"/> Bauvorlagen ⑤  | -fach |
| <input type="checkbox"/> Anlagen- und Betriebsbeschreibung ⑥                          | -fach |
| <input type="checkbox"/> Schematische Darstellung (Fließbild) ⑦                       | -fach |
| <input type="checkbox"/> Maschinenaufstellungsplan ⑧                                  | -fach |
| <input type="checkbox"/> Immissionsprognose ⑨   | -fach |
| <input type="checkbox"/> Beschreibung der Herkunft und des Verbleibs der Reststoffe ⑩ | -fach |
| <input type="checkbox"/> Formulare 2–6 ⑥  | -fach |
| <input type="checkbox"/> Kurzbeschreibung nach § 4 Abs. 3 der 9. BImSchV              | -fach |
| <input type="checkbox"/> Sonstige Unterlagen  | -fach |
| <input type="checkbox"/> Verzeichnis ⑪  | -fach |

2.5 Die Gesamtkosten der Anlage werden voraussichtlich DM ..... betragen.

Darin sind Rohbaukosten von DM ..... enthalten. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen.

2.6 Die Anlage soll am ..... in Betrieb genommen werden.

.....  
Ort, Datum .....  
(Unterschrift des Antragstellers)

\*) Zutreffendes bitte ankreuzen.

\*\*) Nur bei Anlagen nach § 2 der 4. BImSchV.

\*\*\*) Sind mehrere Teilgenehmigungen erteilt worden, so ist nur auf die letzte Bezug zu nehmen.

**Anlage 2**

**Formular 7**  
– Blatt 2 –

**2.3 Beantragt wird die Genehmigung \*)**

- zur Änderung in der Lage der Betriebsstätte
- zur Änderung in der Beschaffenheit der Betriebsstätte
- zur wesentlichen Veränderung in dem Betrieb  
der unter 2.2 genannten Anlage.

Bezug genommen wird auf

- die Genehmigungsurkunde vom: ..... Aktenzeichen: .....
- Nachtrag zur Genehmigungsurkunde \*\*) vom: ..... Aktenzeichen: .....

Die unter 2.2 genannte Anlage wurde katastermäßig bereits erfaßt unter:

Betreiber Nr. ..... Standort Nr. .....

Anlagen Nr. ..... Aggregat Nr. .....

**2.4 Dem Antrag sind folgende Unterlagen beigefügt \*) (3):**

- Topographische Karte (4) -fach
- Bauvorlagen (5) -fach
- Anlagen- und Betriebsbeschreibung (6) -fach
- Schematische Darstellung (Fließbild) (7) -fach
- Maschinenaufstellungsplan (8) -fach
- Immissionsprognose (9) -fach
- Beschreibung der Herkunft und des Verbleibs der Reststoffe (10) -fach
- Kurzbeschreibung nach § 4 Abs. 3 der 9. BlmSchV -fach
- Sonstige Unterlagen -fach
- Verzeichnis (11) -fach

**2.5 Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden voraussichtlich ..... DM betragen.**

Darin sind Rohbaukosten von DM ..... enthalten. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen.

**2.6 Die Anlage soll am ..... in Betrieb genommen werden.**

.....  
Ort, Datum

.....  
(Unterschrift des Antragstellers)

\*) Zutreffendes bitte ankreuzen.

\*\*) Sind mehrere Bescheide erteilt, so ist nur auf den letzten Bezug zu nehmen.

## II.

**Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales**  
**Immissionsschutz**  
**Fortbildungsprogramm 1978**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 13. 12. 1977 – III B 1 – 8802.43 (III 26/77)

Die seit Jahren in der Landesanstalt für Immissionsschutz in Essen abgehaltenen Kurse werden im Jahre 1978 fortgesetzt.

Das Fortbildungsprogramm „Immissionsschutz“ bietet die Möglichkeit, in einführenden und fortschreitenden Kursen (Grundkurse, Aufbaukurse) und in Sonderkursen die Probleme des Immissionsschutzes zu studieren.

Für die Teilnahme an den Grundkursen werden besondere Vorkenntnisse nicht vorausgesetzt; hier wird den Teilnehmern Gelegenheit geboten, sich in die Materie einzuarbeiten und einen Überblick über die Problemkreise des Immissionsschutzes zu verschaffen.

In den Sonderkursen werden spezielle Themenkreise angesprochen und Lösungswägen nach dem neuesten wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstand aufgezeigt.

Das Fortbildungsprogramm ist sowohl für Bedienstete staatlicher und kommunaler Behörden als auch für die Industrie, Fachinstitute und sonstige Interessenten bestimmt. Für die Bediensteten des Landes Nordrhein-Westfalen ist die Teilnahme an den Kursen kostenfrei.

Für das Jahr 1978 ist folgender Zeitplan vorgesehen:

LUFTREINHALTUNG	Termine	Gebühren DM
<b>Grundkurse:</b>		
Reinhaltung der Luft – Grundlagen und erweiterte Übersicht des Problemkreises	3.–7. 4.	150,—
Reinhaltung der Luft – Grundlagen und erweiterte Übersicht des Problemkreises	16.–20. 10.	150,—
Emissionsminderungsmaßnahmen bei kleineren und mittleren Anlagen (ausgewählte Beispiele)	13.–14. 4.	50,—
Emissionsminderungsmaßnahmen bei kleineren und mittleren Anlagen (ausgewählte Beispiele)	26.–27. 10.	50,—
Die Verfahrenstechnik der Abgasreinigung, ihre Grenzen in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht	10.–12. 4.	90,—
Die Verfahrenstechnik der Abgasreinigung, ihre Grenzen in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht	23.–25. 10.	90,—
<b>Sonderkurse: Meß- und Auswertetechnik</b>		
Messung von Schadstoffimmissionen	24.–28. 4.	200,—
Messung von Schadstoffemissionen und registrierende Emissionsüberwachung	18.–21. 9.	150,—
Einführung in die kybernetische Meßplanung und Auswertung	17.–21. 4.	150,—
<b>Sonderkurse: Wirkungen</b>		
Neuere Erkenntnisse zur Beurteilung der Wirkungen von Luftverunreinigungen auf Menschen, Pflanzen und Sachgüter	11.–15. 9.	150,—
Naturwissenschaftliche und juristische Aspekte der Grenzwertfestsetzung	20. 11.	30,—
<b>Sonderkurse: Technologie und Emissionsminderung</b>		
Immissionsschutz in der Landwirtschaft und bei der Tierintensivhaltung	24.–26. 10.	90,—
Emissionsminderungen bei Anlagen der Müll- und Abfallbeseitigung	29.–30. 5.	60,—
Gerüche – Quellen, Bestimmung und technische Maßnahmen zur Emissionsminderung	2.–3. 10.	60,—
Emissionsminderungen bei der Erzeugung von NE-Metallen	31. 5.–1. 6.	60,—
Emissionsminderungen bei Sekundärhütten der NE-Metall-Industrie	4.–5. 10.	60,—
Minderung staubförmiger Emissionen aus Industrie und Gewerbe	5.–6. 6.	60,—
Minderung anorganischer Gase aus dem Bereich der Chemischen- und Metallindustrie	6. 11.	30,—
Minderung organischer Gase und Dämpfe aus Industrie und Gewerbe	7.–8. 6.	60,—
Abgase und ihre Minderung bei Otto- und Dieselmotoren	8.–9. 11.	60,—
Emissionen und ihre Minderung bei Kraftwerken	21.–23. 6.	90,—

## LUFTREINHALTUNG UND GERÄUSCHMINDERUNG

### Sonderkurse:

Emissionsminderung in der Nahrungs- und Genußmittelindustrie

Emissionsminderung in Schlachthöfen und in der fleischverarbeitenden

Industrie 12. 6. 30,—

Emissionsminderung bei der Herstellung von Margarine und in Milchbetrieben 13. 6. 30,—

Emissionsminderung bei der Backwarenherstellung und in der Zuckerindustrie 14. 6. 30,—

Emissionsminderung bei der Schokoladenherstellung und in Kaffeeröstereien 15. 6. 30,—

Emissionsminderung in Brauereien und Brennereien 16. 6. 30,—

## GERÄUSCH- UND ERSCHÜTTERUNGSSCHUTZ

### Grundkurse:

Einführung in die Geräusch- und Erschütterungsmeßtechnik 27.–28. 2. 60,—

Einführung in die Geräusch- und Erschütterungsmeßtechnik 4.–5. 9. 60,—

Meßtechnisches Praktikum (Geräusche und Erschütterungen) 1.–3. 3. 90,—

Meßtechnisches Praktikum (Geräusche und Erschütterungen) 6.–8. 9. 90,—

### Sonderkurse: Meßtechnik

Kolloquium über die Erhebungstechnik von Geräuschen (für Fortgeschrittene) 17.–19. 4. 90,—

Kolloquium über die Erhebungstechnik von Geräuschen (für Fortgeschrittene) 25.–27. 9. 90,—

Kolloquium über die Erhebungstechnik von Erschütterungen  
(für Fortgeschrittene) 17.–18. 10. 60,—

Seminar: Messung von Geräuschen (ausgewählte Sonderfälle) 4. 12. 30,—

Planen von Geräusch- und Erschütterungserhebungen 5.–6. 12. 60,—

Statistische Schätzmethoden zur Ermittlung von Emissions- und  
Immissionskenngrößen 7. 12. 30,—

### Sonderkurse: Richtlinien und Normen

Neuere Erkenntnisse zur Wirkung und Beurteilung von Geräusch- und  
Erschütterungsimmissionen 11.–13. 9. 90,—

Auslegung und Anwendung der TA-Lärm 20.–21. 4. 60,—

Kriterien zur Erstellung von Geräusch-Gutachten 27. 4. 30,—

### Sonderkurse: Minderungsmaßnahmen

Minderung von Geräuschen und Erschütterungen in Industrie und Gewerbe 6.–7. 3. 60,—

Minderung von Geräuschen und Erschütterungen in Industrie und Gewerbe 30.–31. 10. 60,—

## IMMISSIONSSCHUTZRECHT

Das förmliche und vereinfachte Genehmigungsverfahren nach den  
Vorschriften des BImSchG 24.–26. 4. 90,—

Das förmliche und vereinfachte Genehmigungsverfahren nach den  
Vorschriften des BImSchG 13.–15. 11. 90,—

Ausgewählte Beispiele zum Genehmigungsverfahren (als fachliche  
Fortsetzung der Kurse 871/872 vorgesehen) 16.–17. 11. 60,—

Neue Rechtsprechung zum Immissionsschutz 7. 12. 30,—

## PLANUNG UND IMMISSIONSSCHUTZ

Immissionsschutz als Faktor der Stadt- und Landesplanung 27. 11.–1. 12. 150,—

Planung in einem Ballungsgebiet unter dem Gesichtspunkt des  
Immissionsschutzes 4.–6. 12. 90,—

Luftreinhaltepläne in Nordrhein-Westfalen 26.–27. 6. 60,—

Ausbreitungsrechnung 19.–20. 6. 60,—

**ALLGEMEINER UMWELTSCHUTZ**

Fachübergreifende Fragen des Umweltschutzes

11.–14. 12. 100,—

Einzelheiten über das Fortbildungsprogramm und die verschiedenen Kurse sind einer Broschüre zu entnehmen, die von der Landesanstalt für Immissionsschutz herausgegeben wurde und an Interessenten kostenlos abgegeben wird. Die Broschüre wird im Bereich der Staats- und Kommunalverwaltung von der Landesanstalt für Immissionsschutz verteilt; zusätzliche Exemplare können ggf. bei der Landesanstalt angefordert werden.

Anmeldungen und Anfragen zu den Kursen sind unmittelbar an die

Landesanstalt für Immissionsschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Walneyer Straße 6  
4300 Essen 1  
(Telefon: 79951)

zu richten.

– MBl. NW. 1977 S. 2042

**Hinweise****Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Nr. 57 v. 16. 12. 1977

(Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
7125	28. 11. 1977	Verordnung über die Gebühren und Auslagen der Bezirksschornsteinfegermeister (Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung) . . . . .	438

– MBl. NW. 1977 S. 2044

Nr. 58 v. 19. 12. 1977

(Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2251	21. 11. 1977	Änderung der Satzung des Westdeutschen Rundfunks Köln . . . . .	442
7831	27. 9. 1977	Satzung zur Änderung der Satzung der Tierseuchenkasse des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe .	442
7831	24. 10. 1977	Beitragssatzung der Tierseuchenkasse des Landschaftsverbandes Rheinland für das Jahr 1978 . . . . .	443
97	12. 12. 1977	Verordnung NW TS Nr. 7/77 zur Änderung der Verordnung NW TS Nr. 3/76 über einen Tarif für die Beförderung bestimmter Güter im Dauereinsatz im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen . . . . .	443
	21. 11. 1977	Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte bei den aufgrund des Ruhrgebiet-Gesetzes zum 1. Januar 1978 eintretenden Änderungen der Amtsgerichtsbezirke Bottrop, Dorsten und Bochum . . . . .	444

– MBl. NW. 1977 S. 2044

**Einzelpreis dieser Nummer 3,20 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.  
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.